

Fragensammlung zur Gesamtabrechnung

Stand: Dezember 2025

Inhaltsverzeichnis:

1. Abzurechnende Bund-Länder-Programme.....	1
2. <u>Zuwendungsfähigkeit von Sanierungsträgerleistungen nach</u> Verfahrensabschluss	2
3. Umschichtung sanierungsbedingter Einnahmen (SbE) – Stichtagsregelung und Prüfbarkeit.....	2
4. Ersatz Mitleistungsanteil durch Private.....	3
5. Erforderlichkeit eines Maßnahmenplans	3
6. Sachbericht bei Überführung in ein Nachfolgeprogramm	3
7. Fristgerechte Vorlage bei ausstehendem Prüfbescheid.....	4
8. Überschreitung des Durchführungszeitraums	4
9. Angaben zu Gesamtkosten.....	4
10. Fördermittel anderer Zuwendungsgeber	5

1. Abzurechnende Bund-Länder-Programme

- Stadtbau Ost (BL-SU)
 - **separate** Abrechnung der Teile Aufwertung, Rückbau, Sicherung ➤ entsprechend der Zuwendungskontrollliste (ZKL)

Hinweis: *Ein gemeinsamer Sachbericht ist ausreichend, sofern er alle Teile abbildet, bei Bedarf sind auch getrennte Berichte zulässig.*

 - Projektwettbewerb Modellvorhaben ➤ dem zutreffenden Teilprogramm zuordnen
- Städtebaulicher Denkmalschutz (BL-SDS)
 - **inklusive** Aufschwung Ost
 - Aktive Stadt- und Ortsteilzentren (BL-FI)
 - Soziale Stadt (BL-SoS)
 - Kleinere Städte und Gemeinden im ländlichen Raum (BL-KISG)
 - Zukunft Stadtgrün (BL-Zukunft Stadtgrün)

Für die Sonderprogramme

- Städtebauliche Weiterentwicklung großer Neubaugebiete (BL-SWN)
- Energetische Erneuerung der Infrastruktur (BL-CO2)
- Experimenteller Wohnungs- und Städtebau des Bundes (ExWoSt)

ist ebenfalls eine Gesamtabrechnung (GAR) notwendig. Eine Berücksichtigung im Gesamtverwendungsnachweis (GVN) ist ebenfalls erforderlich, jedoch erst im Anschluss an die programmbezogene GAR und mit Abschluss der Gesamtmaßnahme.

Für die Erstellung des GVN steht derzeit noch kein standardisiertes Formular zur Verfügung; dessen Entwicklung ist jedoch vorgesehen.

2. Zuwendungsfähigkeit von Sanierungsträgerleistungen nach Verfahrensabschluss

SACHVERHALT/FRAGE:

Können Sanierungsträgerleistungen auch ein Jahr nach Abschluss des Sanierungsverfahrens gefördert werden?

ANTWORT:

Eine Förderung nach dem formellen Abschluss des Sanierungsverfahrens ist nicht möglich. Leistungen, die insbesondere im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Gesamtverwendungsnachweises vor Abschluss des Sanierungsverfahrens erbracht werden, sind hingegen zuwendungsfähig. Ausgenommen bleiben Leistungen, für die die Kommune selbst zuständig ist, z. B. die Bescheiderstellung zu Ausgleichsbeträgen.

Bei Maßnahmen im Vollverfahren kann die Finanzierung mit dem Gesamtverwendungsnachweis über die Verrechnung mit den Ausgleichsbeträgen erfolgen.

Für Sanierungsgebiete, die im einfachen Verfahren durchgeführt werden, ist eine Finanzierung von Sanierungsträgerleistungen zum Verfahrensabschluss nach satzungsmäßigem Abschluss allenfalls über Landesprogrammmittel möglich.

Die Abrechnung der Kosten für den Sanierungsträger ist mit Einzelverwendungsnachweis bzw. mit Gesamt- oder Zwischenabrechnung einzureichen, damit dieser in der Maßnahme entsprechend abgerechnet werden kann. Eine Einreichung dieser Kosten nach Abschluss der Gesamt- bzw. Zwischenabrechnung ist nicht möglich.

3. Umschichtung sanierungsbedingter Einnahmen (SbE) – Stichtagsregelung und Prüfbarkeit

SACHVERHALT/FRAGE:

Wie kann die Umschichtung noch nicht bewilligter sanierungsbedingter Einnahmen (SbE) aus alten in neue Bund-Länder-Programme geregelt werden?

ANTWORT:

Sanierungsbedingte Einnahmen werden nicht mehr den Programmen zugeordnet, sondern lediglich der Maßnahme. Somit entsteht bei der Programmabrechnung kein Aufwand für die Kommune, weil die sanierungsbedingten Einnahmen nicht abgerechnet werden müssen.

Darstellung Absenkungsmittel

SACHVERHALT/FRAGE:

Wie müssen die Absenkungsmittel (Landesprogramme) dargestellt werden?

ANTWORT:

Die Darstellung ergibt sich aus den Angaben aus der Zuwendungskontrollliste und sind Bestandteil von Nummer 7.2 im Formular „Gesamtabrechnung“.

4. Ersatz Mitleistungsanteil durch Private

SACHVERHALT/FRAGE:

Wo bzw. wie ist der Ersatz Mitleistungsanteil durch Private auszuweisen?

ANTWORT:

Dieser ist nicht gesondert auszuweisen, sondern Bestandteil des dokumentierten Mitleistungsanteils der Kommune.

5. Erforderlichkeit eines Maßnahmenplans

SACHVERHALT/FRAGE:

Im Umfang der vorzulegenden Unterlagen ist derzeit kein Maßnahmenplan zur Verortung der Vorhaben aufgeführt. Ist es zutreffend, dass dieser nicht notwendig ist?

ANTWORT:

Ja. Im Rahmen der Gesamtabrechnung ist es nicht erforderlich, einen Maßnahmenplan beizufügen.

6. Sachbericht bei Überführung in ein Nachfolgeprogramm

SACHVERHALT/FRAGE:

Welchen Umfang soll der Sachbericht für Abrechnungen haben, welche in ein Nachfolgeprogramm überführt wurden (ZAR)? Diese Frage hat sich mit der Anlage am Rundschreiben auf Seite 2 ergeben, da hier nur die Anforderungen an den Sachbericht als Bestandteil der GAR benannt werden.

ANTWORT:

Für abgeschlossene Programme ist eine Gesamtabrechnung (GAR) einschließlich eines Sachberichts vorzulegen. Für laufende Programme ist eine Zwischenabrechnung (ZAR) ohne Sachbericht ausreichend.

Der Sachbericht soll einen Umfang von maximal zehn Seiten ohne Bildmaterial nicht überschreiten (abhängig von der umgesetzten Maßnahme und der eingesetzten Mittel), um den Prüfaufwand für die Bewilligungsbehörde in einem vertretbaren Maß zu halten.

7. Fristgerechte Vorlage bei ausstehendem Prüfbescheid

SACHVERHALT/FRAGE:

Wie soll mit Vorhaben verfahren werden, deren Prüfbescheid nicht bis Ende Dezember 2025 vorliegen wird (z. B. Fristende zur Einreichung VN zum 31.12.2025)?

ANTWORT:

In diesen Fällen ist eine Einzelfallentscheidung erforderlich. Nach Rücksprache mit der Bewilligungsbehörde ist eine Fristverlängerung – unter Berücksichtigung der Abrechnungsfrist gegenüber dem Bund – nicht ausgeschlossen.

8. Überschreitung des Durchführungszeitraums

SACHVERHALT/FRAGE:

Wie soll mit Vorhaben verfahren werden, deren bewilligter Durchführungszeitraum über den 30.06.2026 hinausgeht?

ANTWORT:

Auch in diesem Fall ist eine Einzelfallentscheidung erforderlich. Nach Rücksprache mit der Bewilligungsbehörde ist eine Fristverlängerung – unter Berücksichtigung der Abrechnungsfrist gegenüber dem Bund – nicht ausgeschlossen

9. Angaben zu Gesamtkosten

SACHVERHALT/FRAGE:

Bei der Bearbeitung bereitet die Spalte „Gesamtkosten“ teilweise einen erheblichen Aufwand bei der Informationsbeschaffung, da diese teilweise nicht im Endbescheid vermerkt sind bzw. die Endbescheide nicht immer vorliegen. Wie sind Felder im Formular zu kennzeichnen, wenn Informationen nicht in Erfahrung gebracht werden konnten?

ANTWORT:

Wenn die Gesamtkosten nicht bekannt oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden können, sollen in diesem Feld die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben angegeben werden.

SACHVERHALT/FRAGE:

Gleiches gilt für das Datum des Endbescheides, wenn der Endbescheid nicht auffindbar ist.

ANTWORT:

In diesem Fall ist die Bewilligungsbehörde zu kontaktieren.

10. Fördermittel anderer Zuwendungsgeber

SACHVERHALT/FRAGE:

Unter Punkt G im Formular ist die Summe der Fördermittel anderer Zuwendungsgeber bei der Durchführung der Gesamtmaßnahme anzugeben. Es stellt sich die Frage, welche Fördermittel hierbei relevant sind (z. B. Wohnungsbauförderung, Denkmalmittel, etc.). In diesen Fällen ist es häufig schwierig, sämtliche sonstigen Mittel zu erfassen, da vielfach auch Mittel durch Private beantragt wurden. Vorhaben, die außerhalb der Städtebauförderung realisiert wurden und dennoch zur Gesamtmaßnahme beitragen, wurden nicht vollständig erfasst.

ANTWORT:

Unter Punkt G sind ausschließlich die Fördermittel aufzuführen, die die Kommune selbst als Zuwendungsempfänger erhalten hat.